

## Akkreditierungsbericht

Raster Fassung 01 – 29.03.2018



### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Hochschule	Fachhochschule Südwestfalen			
Ggf. Standort	Arnsberg, Lippstadt			
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Betriebswirtschaft			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2007			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	50 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	30 bis 50 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	28 bis 47 pro Jahr			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	2
Verantwortliche Agentur	Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA)
Akkreditierungsbericht vom	25.09.2019

## Ergebnisse auf einen Blick

### Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (§ 5 StudakVO): Die Hochschule hält in ihren Zugangsvoraussetzungen transparent fest, dass ein Praxisbetrieb zum Absolvieren der Praxisphasen notwendig ist.

Auflage 2 (§ 8 StudakVO) Die Hochschule

- regelt in der entsprechenden Prüfungsordnung, wie viele Stunden sie pro ECTS-Leistungspunkt berechnet und gleicht die Berechnung der Arbeitsbelastung im Modulhandbuch entsprechend an.
- reicht eine Curriculumsübersicht ein, aus welcher der Arbeitsaufwand und ECTS-Leistungspunkte pro Semester klar erkennbar ist.

Auflage 3 (§ 9 StudakVO): Die Hochschule weist den Studiengang in allen relevanten Dokumenten und auch den entsprechenden Internetwebseiten als ausbildungsbegleitend aus.

### Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO): Die Hochschule überarbeitet das Modulhandbuch hinsichtlich der Qualifikationsziele und der anvisierten Lernergebnisse und achtet dabei darauf, dass die Inhalte vertiefend ausgestaltet sind.

Auflage 2 (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO): Die Hochschule weist Spezialisierungsmodule nur dann als solche aus, wenn die Studierenden sich tatsächlich in einem Bereich ihrer Wahl spezialisieren können.

Auflage 3 (§12 Abs. 5 StudakVO): Die Hochschule nimmt in ihre Evaluationen die Frage nach dem Workload der Studierenden mit auf.

Auflage 4 (§19 StudakVO): Die Hochschule regelt in ihrem Kooperationsvertrag mit der VWA die Zuständigkeiten hinsichtlich der Entscheidungen über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen und sie erläutert dem Gremium, wie die Einhaltung des Kooperationsvertrages nachgewiesen wird.

## Kurzprofil des Studiengangs

Der Studiengang Betriebswirtschaft ist ein siebensemestriger Bachelorstudiengang der Fachhochschule Südwestfalen (FH Südwestfalen) am Standort Meschede, der in Kooperation mit der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie (VWA) Hellweg-Sauerland GmbH in Arnsberg seit dem Wintersemester 2007/08 betrieben wird. Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester, abwechselnd an den Standorten Arnsberg und Lippstadt.

Die Fachhochschule Südwestfalen ist eine ingenieur- und naturwissenschaftlich, informations-technisch sowie betriebs- und agrarwirtschaftlich geprägte Hochschule, die als Flächenhochschule in Hagen, Iserlohn, Meschede, Soest und Lüdenscheid vertreten ist. Insgesamt studieren etwa 13.800 Studierende in 55 Studiengängen im Bachelor- und Masterbereich und acht Fachbereichen an der Hochschule. Die FH Südwestfalen ist am Standort Meschede in einem Fachbereich Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften organisiert. Dieser besteht aus den drei Lehreinheiten Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftswissenschaften.

Die Zielgruppe des Studiengangs sind Auszubildende, die neben ihrer kaufmännischen Berufsausbildung den Bachelor of Arts in Betriebswirtschaft anstreben. Die Hochschule gibt selber an, dass sie durch ihr Netzwerk mit Kooperationspartnern aus Wirtschaft, Verbänden und Institutionen Perspektiven für einen erfolgreichen Start ins Berufsleben für ihre Absolventen<sup>1</sup> schaffen wollen. Grundlage der Studiengänge an der FH Südwestfalen ist das Präsenzstudium, um welches herum laut der Hochschule maßgeschneiderte Studienformen für jede Phase von Ausbildung und Beruf entwickelt werden. Für den Studiengang Betriebswirtschaft (B.A.) bietet die Hochschule ein ausbildungsbegleitendes Studienmodell an. Dieses erfolgt in Kooperation mit der VWA Hellweg Sauerland und demjenigen Unternehmen, in dem die Studierenden parallel eine Berufsausbildung absolvieren.

## Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Insgesamt bewertet das Gutachtergremium den Studiengang als solides Programm, in welchem den Studierenden berufsbegleitend die Grundlagen der Betriebswirtschaft vermittelt werden. In den Gesprächen im Rahmen der Begehung konnte sich das Gutachtergremium einen vertieften Eindruck über die Zusammensetzung des Curriculums verschaffen. Die im Curriculum zu findenden Inhalte sieht das Gutachtergremium als hinreichend an, um die von der Hochschule festgelegten Qualifikationsziele zu erreichen.

Im Rahmen der Begehung ließen sich viele positive Punkte feststellen, wie beispielsweise die sehr gute Betreuung der Studierenden und der Lehrenden von Seiten VWA, die geringe Fluktuation der Lehrenden und das Zusammenspiel von Theorie und Praxis.

Dem Gutachtergremium ist jedoch aufgefallen, dass die Evaluation des Workloads der Studierenden und auch der freie Zugang zu wichtiger Fachliteratur zum Zeitpunkt der Begehung nicht gegeben waren. Weiterhin wurde das Modulhandbuch von dem Gutachtergremium aufgegriffen, da seiner Ansicht nach die Qualifikationsziele und Lernergebnisse nicht eindeutig genug formuliert wurden. Hinsichtlich der Kompetenzen zur Stellung der Prüfungsleistungen der FH Südwestfalen möchte das Gutachtergremium anmerken, dass die FH Südwestfalen hier noch deutlicher auf ihre Rolle der Letztverantwortung eingehen sollte. Weiterhin sind dem Gutachtergremium die Zuständigkeiten der Prüfungsleistungen nicht ausreichend festgehalten worden in dem Kooperationsvertrag. Dem Gutachtergremium ist aufgefallen, dass die Spezialisierungsmodule nicht wie vermutet eine Schwerpunktsetzung für die Studierenden nach Interessen bieten und dass keine Wahlmöglichkeit besteht. Hier sollte die Hochschule die Wahlpflichtkurse transparenter benennen.

---

<sup>1</sup> Lediglich zur Vereinfachung der Lesbarkeit des Gutachtens erfolgt im Folgenden keine geschlechtsbezogene Differenzierung.

## Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....	2
Kurzprofil des Studiengangs .....	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums .....	4
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien .....</b>	<b>6</b>
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakVO) .....	6
Studiengangsprofile (§ 4 StudakVO).....	6
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakVO) .....	6
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakVO) .....	7
Modularisierung (§ 7 StudakVO).....	7
Leistungspunktesystem (§ 8 StudakVO) .....	8
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StudakVO .....	8
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StudakVO) .....	10
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....</b>	<b>11</b>
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung .....	11
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	11
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakVO) .....	11
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakVO).....	12
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakVO).....	21
Studienerfolg (§ 14 StudakVO) .....	22
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakVO).....	24
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StudakVO) .....	25
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StudakVO) .....	25
Hochschulische Kooperationen (§ 20 StudakVO) .....	27
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 StudakVO).....	27
<b>3 Begutachtungsverfahren .....</b>	<b>28</b>
3.1 Allgemeine Hinweise.....	28
3.2 Rechtliche Grundlagen.....	28
3.3 Gutachtergruppe .....	28
<b>4 Datenblatt .....</b>	<b>29</b>
4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung.....	29
4.2 Daten zur Akkreditierung.....	29
<b>5 Glossar .....</b>	<b>30</b>
Anhang .....	31

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StudakVO)

### Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 StudakVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation/Bewertung

Bei dem Studiengang handelt es sich um einen grundständigen Bachelorstudiengang, der in der Teilzeit-Variante als berufsbegleitender Franchise-Studiengang zwischen der Fachhochschule Südwestfalen und der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie in Arnsberg und Lippstadt angeboten wird. Das Studium hat einen Umfang von 180 ECTS-Leistungspunkten in einer Regelstudienzeit von insgesamt sieben Semestern.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

### Studiengangsprofile (§ 4 StudakVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 StudakVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation/Bewertung

Der Bachelorstudiengang sieht gemäß § 18 der Fachprüfungsordnung für den ausbildungsbegleitenden Bachelorstudiengang (FPO) eine Bachelorarbeit vor, deren Umfang in der Regel 30 Seiten und deren Bearbeitungszeit höchstens neun Wochen beträgt. Gemäß § 19 FPO kann zu der Bachelorarbeit zugelassen werden, wer 120 ECTS-Leistungspunkte bis zum Antrag auf Zulassung erworben hat. § 20 Abs. 4 gibt vor, dass durch das Bestehen der Bachelorarbeit 12 ECTS-Leistungspunkte vergeben werden. Inhaltlich umfasst die Bachelorarbeit entweder eine eigenständige Untersuchung eines Themas oder betrachtet ein bekanntes Thema unter neuen Aspekten. Sie soll als Bindeglied zwischen der betriebswirtschaftlich-anwendungsbezogenen und der theoretisch-wissenschaftlichen Seite fungieren. Durch die Anfertigung einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit soll der Studierende zeigen, dass er das im Studium erlernte Instrumentarium auf ein theoretisches und/oder praktisches Problem anzuwenden versteht und das Problem mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden nachvollziehbar lösen kann.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

### Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 StudakVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen sind in der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fachhochschule Südwestfalen geregelt. § 5 der Kooperationsvereinbarung zwischen der Hochschule und der VWA gibt an, dass von der VWA nur Bewerber aufgenommen werden, die die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium erfüllen. Zu dem Studiengang kann zugelassen werden, wer die dafür erforderliche Qualifikation nachweist (Qualifikation gemäß § 49 Hochschulgesetz). Diese kann durch einen Hochschulzugang für in der beruflichen

Bildung Qualifizierte gemäß der Ordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte an der Fachhochschule Südwestfalen ersetzt werden. Zusätzlich kann der Nachweis einer praktischen Tätigkeit (Praktikum) und/oder der Nachweis einer studiengangbezogenen besonderen Vorbildung und/oder einer sonstigen Eignung gefordert werden. Nicht klar geregelt in den Zulassungsvoraussetzungen hingegen ist die Notwendigkeit eines Praxispartners für die Studierenden, der laut Angabe der Hochschule für das Absolvieren der Praxisphasen notwendig ist. Für Studienbewerber ist es wichtig, dass die Zugangsvoraussetzungen transparent ersichtlich sind und sie wissen, welche Voraussetzungen sie erfüllen müssen, um zu dem Studiengang zugelassen werden zu können.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist nicht erfüllt. Die Zugangsvoraussetzung hinsichtlich der Praxispartner ist in den Unterlagen der Hochschule nicht transparent für Studienbewerber wiedergegeben.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor: Die Hochschule hält in ihren Zugangsvoraussetzungen transparent fest, dass ein Praxisbetrieb zum Absolvieren der Praxisphasen notwendig ist.

### **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 StudakVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Die Abschlussbezeichnung lautet „Bachelor of Arts“ (B.A.) und wird den Studierenden aufgrund der generalistischen Anwendungsorientiertheit des Studiengangs der Betriebswirtschaft verliehen. Er soll den Studierenden das laut der Hochschule notwendige Wissen für eine Laufbahn in den kaufmännischen Tätigkeitsfeldern der mittelständischen Wirtschaft vermitteln.

Das Diploma Supplement erteilt Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt

### **Modularisierung (§ 7 StudakVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 StudakVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Der Studiengang ist vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem ausgestattet. Die meisten Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen. Das Modul „Recht“ erstreckt sich über die Semester drei bis fünf. Das Modul „Fremdsprachen“ wird in Semester eins, zwei, vier und fünf gelehrt. Das Modul „Individuelle Führungskompetenzen“ wird fast vollständig im fünften Semester unterrichtet, nur der Kurs „Präsentationstechniken“ wird bereits im ersten Semester angeboten. Die Hochschule gab im Rahmen der Begehung an, dass die umfangreichen Inhalte des Modules „Recht“ nicht in weniger als drei Semestern vermittelt werden können. Genauso wird es von der Hochschule als sinnvoll erachtet, Fremdsprachen über einen längeren Zeitraum zu lehren, um den Lerneffekt für die Studierenden möglichst hoch zu halten.

Die Modulbeschreibungen beinhalten Informationen zu Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu Lehr- und Lernformen, zu Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-

Leistungspunkte), zu ECTS-Leistungspunkten und Benotung, zur Häufigkeit des Angebots des Moduls, zum Arbeitsaufwand, zur Dauer des Moduls, zur Verwendbarkeit des Moduls und zu Voraussetzungen für die Teilnahme.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt

### **Leistungspunktesystem (§ 8 StudakVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 StudakVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Der Studiengang umfasst 180 ECTS-Leistungspunkte. Die Arbeitsbelastung wird in dem Selbstbericht der Hochschule mit 25 Stunden je ECTS-Leistungspunkt zugeordnet. In der Prüfungsordnung der Hochschule sind 25 bis 30 Stunden je ECTS-Leistungspunkt angegeben. Bei einer Berechnung von 25 Stunden je ECTS-Leistungspunkt ist die Berechnung des Gesamtworkloads im Modulhandbuch nicht korrekt. Die darin enthaltenen Angaben gehen von 30 Stunden je ECTS-Leistungspunkt aus.

Aus der von der Hochschule eingereichten Curriculumsübersicht ist die Arbeitsbelastung und ECTS-Leistungspunkte-Verteilung pro Semester nicht klar erkennbar. Die Anzahl der zu vergewendenden ECTS-Punkte ist für das gesamte Modul und nicht für die einzelnen Kurse pro Semester ausgewiesen. Da sich manche Module über mehr als ein Semester erstrecken, ist nicht ableitbar, wie hoch die Arbeitsbelastung pro Semester ist. Für die Module werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

Der Bearbeitungsaufwand für die Bachelorarbeit beträgt 12 ECTS-Leistungspunkte bei einer Bearbeitungsdauer von neun Wochen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist nicht erfüllt. Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

Die Hochschule

- regelt in der entsprechenden Prüfungsordnung, wie viele Stunden sie pro ECTS-Leistungspunkt berechnet und gleicht die Berechnung der Arbeitsbelastung im Modulhandbuch entsprechend an.
- reicht eine Curriculumsübersicht ein, aus welcher der Arbeitsaufwand und ECTS-Leistungspunkte pro Semester klar erkennbar ist.

### **Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StudakVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 9 StudakVO.

[Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Der Studiengang Betriebswirtschaft der Fachhochschule Südwestfalen am Standort Meschede, der in Kooperation mit der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Hellweg-Sauerland GmbH in

Arnsberg durchgeführt wird, wird seit dem WS 2007/08 betrieben. Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester, abwechselnd an den Standorten Arnsberg und Lippstadt. Der Studiengang wird im Rahmen einer durch einen Kooperationsvertrag (KoopV) geleiteten Zusammenarbeit angeboten und durchgeführt. Die Qualität des Abschlusses soll von der Hochschule unter Einsetzung verschiedener Gremien innerhalb der Kooperation sichergestellt werden. Als lenkende Organe sind ein Fachausschuss und ein Koordinationsausschuss vorgesehen.

Der Fachausschuss ist vom Fachbereich Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften der Hochschule eingerichtet. Er besteht aus vier Hochschullehrern der Hochschule und trägt die Modulverantwortung für die Studiengänge. Darüber hinaus ist er zuständig für

- die Erstellung und Pflege der Modulbeschreibungen
- die Begutachtung der Lehrmaterialien
- die Auswahl der Lehrenden
- die Auswahl der Prüfenden
- die Einsicht in Evaluationsergebnisse

Der Koordinationsausschuss existiert zu jeder Kooperation separat und setzt sich paritätisch aus Vertretern der Hochschule und der jeweiligen VWA zusammen. Alle Mitglieder müssen mindestens die Qualifikation von Prüfenden besitzen. Prüfende sind von der Hochschule in der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge wie folgt definiert: Wer mindestens die entsprechende Bachelor- beziehungsweise Masterprüfung in dem Studiengang oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt, beziehungsweise eine vergleichbare Qualifikation erworben hat, und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Vorsitz führt eine professorale Lehrkraft der Hochschule, welche durch die Hochschulleitung benannt wird. Der Koordinationsausschuss hat lediglich beratende und vorschlagende Kompetenzen und berät mindestens einmal jährlich zu Grundsätzen und Erfahrungen der Kooperation.

Die VWA bereitet im Rahmen der von ihr organisierten und finanzierten Durchführung der im KoopV unter § 2 festgeschriebenen Weise die Studierenden auf die Hochschulprüfung vor. Prüfungsleistungen im Studiengang sind laut § 7 (3) des KoopV Hochschulprüfungsleistungen. Die Zuständigkeit liegt beim Prüfungsausschuss der Hochschule. Sie vergibt nach der erfolgreichen Ablegung aller nach Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang vorgeschriebenen Prüfungen den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (KoopV §7 (4)). Hierbei legt der KoopV neben dem strukturellen Aufbau des Curriculums auch fest, dass für den gesamten Ablauf des Studiums die Modulbeschreibungen und die entsprechende Prüfungsordnung der Hochschule verbindlich sind (KoopV § 7 (2)). Die Qualifikation der Lehrenden muss den Anforderungen des Nordrhein-Westfälischen Hochschulgesetzes (HG\_NRW) an die Berechtigung zur selbstständigen Lehre entsprechen, Prüfende müssen die Voraussetzungen des § 65 HG\_NRW erfüllen (KoopV § 7 (3)).

Zugelassene Personen werden gemäß des KoopV als Studierende der Hochschule eingeschrieben, ohne indes zur Zahlung von Semesterbeiträgen verpflichtet oder zur Teilnahme an Wahlen zu Hochschulgremien berechtigt zu sein.

Auf der Internetseite der Hochschule ist der Studiengang ausgewiesen und die Kooperation als ausbildungsbegleitende Studienvariante beschrieben. Auf der Internetseite der VWA wird der Studiengang in zwei Varianten beworben – als duale und als berufsbegleitende Variante. Beide Varianten verweisen auf der Webseite der VWA auf dasselbe Dokument zu Studieninhalten und Studienverlauf und auch auf dieselbe Fachprüfungsordnung.

Die Hochschule bezeichnet in sämtlichen Dokumenten, wie beispielsweise den Evaluationsbögen, der Kooperationsvereinbarung, dem Diploma Supplement oder auch der Prüfungsordnung, den Studiengang als dual. Nach Angaben der Hochschule ist der Studiengang jedoch nicht dual, sondern wird ausbildungsbegleitend angeboten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist nicht erfüllt. Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

Die Hochschule weist den Studiengang in allen relevanten Dokumenten und auch den entsprechenden Internetwebseiten als ausbildungsbegleitend aus.

### **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StudakVO)**

nicht einschlägig

## 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Der Bachelorstudiengang wurde am 19. Juli 2012 unter sechs Auflagen zuletzt akkreditiert. Alle Auflagen wurden fristgerecht erfüllt. Die Entwicklung des Bachelorstudiengangs seit seinem Studienstart 2007 brachte im Rahmen der Qualitätsentwicklung folgende Änderungen im Curriculum gegenüber der Reakkreditierung von 2012 hervor:

Das Modul Methodenlehre wurde gestärkt, indem die Zahl der zu erreichenden ECTS-Leistungspunkte um vier von acht auf zwölf erhöht wurde. Hintergrund war die Feststellung, dass die schulischen Kenntnisse der neu in das Bachelorstudium startenden Studierenden in Mathematik und Statistik im Zeitablauf stark abgenommen haben und demzufolge im Bachelorstudium wieder mehr Wert laut Aussage der Hochschule auf den Kompetenzerwerb in wirtschaftswissenschaftlicher Methodenlehre gelegt werden musste. Im Gegenzug wurde das ehemals an die Bachelorarbeit anschließende Kolloquium in Höhe von vier ECTS-Leistungspunkten gestrichen. Aufgrund der Vielzahl an insgesamt im Studium zu erbringenden Präsentations- und Diskussionsprüfungsleistungen wurde aus Sicht der Hochschule eine das Studium abschließende mündliche Prüfungsleistung als nicht mehr erforderlich erachtet.

### 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StudakVO)*

#### Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 StudakVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation

Die Hochschule gibt an, dass schon seit längerem die Wirtschaft für die Ausbildung ihrer Führungskräfte ein hochwertiges und zeitlich attraktives praxisbezogenes Hochschulstudium fordere. Dies würde insbesondere für die mittelständische Wirtschaft gelten, wie sie für viele deutsche Wirtschaftsregionen wie beispielsweise Hellweg-Sauerland typisch ist. Mit dem Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft kommen die FH Südwestfalen und die VWA Arnsberg nach eigenen Angaben seit über 10 Jahren dieser Forderung nach. Der Zielsetzung entspricht es, für alle betrieblichen Bereiche befähigte Mitarbeiter auszubilden, die es verstehen, den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechende betriebswirtschaftliche Instrumentarium unter Beachtung rechtlicher Implikationen und gesamtwirtschaftlicher Rahmenbedingungen und Entwicklungen auf die Lösung praktischer Probleme anzuwenden. Die Absolventen sollen am Ende ihres Studiums Betriebsabläufe in ihrem Zusammenhang erkennen und beurteilen sowie Problemlösungen erarbeiten können. Sie sollen darüber hinaus in der Lage sein, auf den verschiedensten betriebswirtschaftlichen Gebieten Fach- und Führungsaufgaben auf mittlerer und gehobener Leitungsebene zu übernehmen. Ebenso sollen sie Entscheidungen unter Berücksichtigung der internationalen Geschäfts- und Handelsbeziehungen des jeweiligen Unternehmens treffen können. Die Studierenden werden in ihrer Persönlichkeitsbildung durch den Praxisbezug und die Praxiserfahrung unter anderem in den Modulen „Betriebliche Anwendung“ gefördert. Das Modul „Individuelle Führungskompetenzen“ soll zusätzlich zur Persönlichkeitsbildung und -förderung beitragen.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ausrichtung des Studiengangs und der Qualifikationsziele entsprechen laut Gutachtergremium denen eines generalistisch ausgerichteten Bachelorstudiengangs im Bereich Betriebswirtschaft. Nach Ansicht des Gutachtergremiums ist die Ausrichtung der einzelnen Lehrgebiete

für einen generalistisch ausgerichteten Studiengang angemessen. Allerdings müssten seiner Ansicht nach einzelne Module, wie zum Beispiel „Marketing“ und die „Fremdsprachliche Vorlesung in englischer Sprache“, hinsichtlich der Qualifikationsziele und der anvisierten Lernergebnisse überarbeitet werden. Inhalt und Ziele sind hier gleichgesetzt und vergleichsweise zu den anderen Modulen sind die Inhalte nicht vertiefend ausgestaltet. Die Zielsetzung ist in vielen Modulen laut dem Gutachtergremium generell nicht sehr klar formuliert und daher nicht durchgängig transparent für die Studierenden ersichtlich.

In einigen Modulbeschreibungen des Studiengangs sind Inhalt und Ziele teilweise gleichgesetzt und vergleichsweise zu anderen Modulen sind die Inhalte nicht vertiefend ausgestaltet. Beispielsweise wurde im Modul Planung und Organisation der Inhalt des Moduls lediglich mit Planung und Organisation der Unternehmung beschrieben. Die Zielsetzung ist in vielen Modulen generell nicht sehr klar formuliert. Im Modul Internationale Wirtschaft wird beispielsweise das Ziel wie folgt formuliert: *„Im Zeitalter der Globalisierung kommt der Analyse internationaler Ursachen-Wirkungs-Zusammenhänge eine entscheidende Rolle zu. Den Studierenden wird vermittelt, welche Funktion dem Staat im internationalen Standortwettbewerb zukommt.“* Nach eingehender Beratung kann das Gutachtergremium kein klares Ziel erkennen.

Die Persönlichkeitsbildung ist durch den Praxisbezug und die im Curriculum integrierten Praxisphasen gegeben. Besonders das Modul „Individuelle Führungskompetenzen“ trägt zur fachlichen Entwicklung und zur individuellen Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden bei. Weiterhin ist der Wechsel zwischen Theorie und Praxis positiv zu bemerken. Die Studierenden lernen während ihrer praktischen Tätigkeit in der Ausbildung anhand der Schnelllebigkeit des Marktes flexibel zu sein und stärken somit weiter ihre Kompetenzen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Nicht erfüllt. In einigen Modulbeschreibungen des Studiengangs sind Inhalt und Ziele teilweise gleichgesetzt und teilweise nicht vertiefend ausgestaltet.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

Die Hochschule überarbeitet das Modulhandbuch hinsichtlich der Qualifikationsziele und der anvisierten Lernergebnisse und achtet dabei darauf, dass die Inhalte vertiefend ausgestaltet sind.

### **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Das Curriculum ist wie folgt zusammengesetzt:

Modul	Veranstaltungsbezeichnung	Semester							Unterrichtsstunden 1h = 45 Min	Veranstaltungsform z.B. Vorlesung, Seminar	Prüfungsleistungen im Zeitäquivalent von 1 h = 60 Min
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.			
A.	Betriebswirtschaftslehre (43 CP)										
A.1	Betriebliche Funktionen (8 CP)										
A.1-1	Fertigung und Logistik		x						31	Vorlesung/Diskussion	Klausur 3h
A.1-2	Marketing		x						31	Vorlesung/Diskussion	
A.1-3	Beschaffung und Materialwirtschaft		x						20	Vorlesung/Diskussion	
A.2	Internes Rechnungswesen und Controlling (7 CP)										
A.2-1	Kosten- und Erlösrechnung		x	x					31	Vorlesung/Diskussion	Klausur 3h
A.2-2	Investitionscontrolling			x					22	Vorlesung/Diskussion	
A.2-3	Controlling			x					22	Vorlesung/Diskussion	
A.3	Externes Rechnungswesen und Steuern (8 CP)										
A.3-1	Bilanzierung/Jahresabschluss					x			31	Vorlesung/Diskussion	Klausur 3h
A.3-2	Konzernabschluss					x			12	Vorlesung/Diskussion	
A.3-3	Betriebliche Steuerlehre (inkl. steuerrechtliche Grdl.)					x			43	Vorlesung/Diskussion	
A.4	Investition und Finanzierung (6 CP)										
A.4-1	Investitionstheorie und -rechnung				x				31	Vorlesung/Diskussion	Klausur 2h
A.4-2	Finanzierung				x				31	Vorlesung/Diskussion	
A.5	Management (9 CP)										
A.5-1	Informationsmanagement				x				22	Vorlesung/Diskussion	Klausur 4h
A.5-2	Internationales Management				x				22	Vorlesung/Diskussion	
A.5-3	Dienstleistungsmanagement				x				30	Vorlesung/Diskussion	
A.5-4	Personalmanagement				x				22	Vorlesung/Diskussion	
A.6	Organisation und Unternehmensführung (5 CP)										
A.6-1	Planung und Organisation					x			31	Vorlesung/Diskussion	Klausur 2h
A.6-2	Unternehmensführung					x			24	Vorlesung/Diskussion	
B.	Volkswirtschaftslehre (10 CP)										
B.1	Volkswirtschaftstheorie (5 CP)										
B.1-1	Nachfrage- und Angebotstheorie	x							15	Vorlesung/Diskussion	Klausur 2h
B.1-2	Markt- und Preistheorie	x							15	Vorlesung/Diskussion	
B.1-3	Kreislauf-, monetäre und Ungleichgewichtstheorie		x						15	Vorlesung/Diskussion	
B.1-4	Öffentliche Wirtschaft		x						15	Vorlesung/Diskussion	
B.2	Volkswirtschaftspolitik (5 CP)										
B.2-1	Träger, Ziele, Neue politische Ökonomie (NPO)			x					15	Vorlesung/Diskussion	Klausur 2h
B.2-2	Wettbewerb, Regulierung, Institutionen			x					15	Vorlesung/Diskussion	
B.2-3	Branchen- und Strukturpolitik				x				15	Vorlesung/Diskussion	
B.2-4	Internationale Wirtschaft				x				15	Vorlesung/Diskussion	
C.	Recht (10 CP)										
C.1-1	Bürgerliches Recht			x	x				30	Vorlesung/Diskussion	Klausur 4,5h
C.1-2	Handelsrecht			x	x				30	Vorlesung/Diskussion	
C.1-3	Arbeitsrecht			x	x				30	Vorlesung/Diskussion	
C.1-4	Öffentliches Recht					x			18	Vorlesung/Diskussion	Teilnahmenachweis
D.	Methodenlehre und Fremdsprachen (18 CP)										
D.1	Methodenlehre (12 CP)										
D.1-1	Mathematische Methoden in der Wirtschaft	x							25	Vorlesung/Diskussion	Klausur 3h
D.1-2	Wirtschafts- und Sozialstatistik	x							25	Vorlesung/Diskussion	
D.1-3	Betriebswirtschaftliche Informatik	x	x						60	Vorlesung/Übungen	
D.2	Fremdsprachen (6 CP)										
D.2-1	Englisch in Wirtschaft und Handel	x	x						48	Vorlesung/Übungen	Klausur 1h
D.2-2	Vorlesungen in englischer Sprache				x	x			30	Vorlesung/Diskussion	Teilnahmenachweis
E.	Individuelle Führungskompetenzen (7 CP)										
E.1-1	Wissenschaftliches Arbeiten					x			12	Lehrgespräch/Übungen	Teilnahmenachweis
E.1-2	Präsentationstechniken	x							12	Lehrgespräch/Übungen	Teilnahmenachweis
E.1-3	Zeitmanagement und Lerntechnik					x			7	Lehrgespräch/Übungen	Klausur 2h
E.1-4	Wirtschaftspsychologie					x			13	Lehrgespräch/Übungen	
E.1-5	Projektmanagement					x			13	Bericht / Präsentation	Bericht/Präsentation
E.1-6	Kommunikation, Gesprächsführung und Konfliktman.					x			7	Workshops	Teilnahmenachweis
E.1-7	Erfolgreiche Teamführung (inkl. Motivations-/Führungst.)					x			7	Workshops	Teilnahmenachweis
F.	Praxis (60 CP) *										
F.1	Betriebliche Anwendungen I (15 CP)	x							im Betrieb	Übungen	Bericht/Präsentation
F.2	Betriebliche Anwendungen II (15 CP)		x						im Betrieb	Übungen	Bericht/Präsentation
F.3	Betriebliche Anwendungen III (15 CP)			x					im Betrieb	Übungen	Bericht/Präsentation
F.4	Projektarbeit (15 CP)				x	x			im Betrieb	Übungen	Bericht/Präsentation
G.	Zentrale Prüfungselemente (32 CP)										
G.1	Spezialisierungsmodul I (Wahlpflicht) (10 CP)							x	überw. Selbststudium	Seminar	Hausarb./Präsentat.
G.2	Spezialisierungsmodul II (Wahlpflicht) (10 CP)							x	überw. Selbststudium	Seminar	Hausarb./Präsentat.
G.3	Bachelorthesis (12 CP)									x	Bachelorthesis
CP Gesamt:	180 (150 für die Notengewichte*)										

Gegenstand des Curriculums sind laut Hochschule die wesentlichen einzel- und gesamtwirtschaftlichen Aspekte ökonomischen Handelns sowie die für das Wirtschaftsleben mittelständischer Betriebe bedeutsamen Rechtsgebiete. Der Schwerpunkt liegt dabei nach eigenen Angaben auf den Gebieten der Betriebswirtschaft. Die Studierenden sollen zugleich eine grundlegende Ausbildung in Mathematik und Statistik, in angewandter Wirtschaftsinformatik sowie in Business English erhalten. Ferner werden für die praktische Tätigkeit laut Hochschule bedeutende Schlüsselqualifikationen wie z. B. Lern-, Kommunikations- und Führungstechniken in separaten Veranstaltungen im Bereich der Individuellen Führungskompetenzen vermittelt.

Als zukünftige Führungskräfte sollen die Studierenden unter Beweis stellen, dass sie Fach- und Führungsverantwortung übernehmen können und die Fähigkeit besitzen, im Team zu arbeiten.

Das theoretische Fachwissen wird den Studierenden in Vorlesungen, Übungen und Seminaren vermittelt. In den Modulen der sog. Nebenfächer „Methodenlehre“ und „Fremdsprachen“ sowie „Individuelle Führungskompetenzen“ bestehen die Lehrveranstaltungen in der Regel aus einem Mix von klassischen Vorlesungen und Selbststudium sowie Übungen und Workshops.

Die Studierenden werden über ihre Studienjahrgangsprecher, welche an Teilen der regelmäßigen Sitzungen des Koordinationsausschusses teilnehmen, laut Angaben der Hochschule in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen.

Zwölf theoretisch-wissenschaftliche Pflichtmodule erstrecken sich über die Semester eins bis fünf aus den Bereichen Betriebswirtschaftslehre (sechs Module), Volkswirtschaftslehre (zwei Module), Recht (ein Modul), Methodenlehre und Fremdsprachen (zwei Module) und Individuelle Führungskompetenzen (ein Modul). Zwei theoretisch-wissenschaftliche Spezialisierungen als Wahlpflichtmodule finden als Seminare im sechsten Semester statt. Die Bachelorarbeit schließt im siebten und letzten Semester an. Lernorte sind die VWA und die FH Südwestfalen.

Die grundlegenden anwendungsbezogenen Studienkomponenten durchziehen die ersten drei Semester. Hier verbringen die Studierenden vier Tage im Betrieb, einen halben Tag (freitags vormittags) im Berufskolleg und eineinhalb Tage (freitags nachmittags und samstags) in der VWA. Hinzu kommen im dritten Semester besondere Tage mit Intensiv-Veranstaltungen, welche die VWA organisiert und die der unmittelbaren Vorbereitung auf die Abschlussprüfung in dem jeweiligen kaufmännischen Ausbildungsberuf vor der IHK dienen sollen. In den Semestern vier bis sieben erfolgen die vertiefenden betriebswirtschaftlich-anwendungsbezogenen Studienkomponenten. Die Studierenden sind drei Tage im Betrieb tätig und studieren donnerstags und freitags in der VWA oder am Standort der FH Südwestfalen oder schreiben in Heimarbeit an Seminararbeiten oder der Bachelorarbeit. Es ist dann das Modul Projektarbeit abzulegen. Zudem besteht die Möglichkeit, ein Auslandspraktikum zu absolvieren.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die curricular eingebundenen Praxisanteile sind nach Ansicht des Gutachterteams gut in das Curriculum integriert und passen zu dem Studiengangskonzept. Die vorgegebenen Qualifikationsziele können laut Aussage des Gutachtergremiums durch die Inhalte erreicht werden.

Nach Ansicht des Gutachtergremiums ist die gewählte Abschlussbezeichnung Bachelor of Arts für einen Studiengang mit dieser inhaltlichen Ausrichtung, die sich in der Wahl der Studiengangsbezeichnung wiederfindet, stimmig.

Das Gutachtergremium möchte anmerken, dass die Lehr- und Lernformen wie sie von der Hochschule angegeben wurden und während der Begehung noch einmal erläutert wurden in ihrer Vielfältigkeit seiner Ansicht nach dem Erreichen der Qualifikationsziele zuträglich und passend sind. Das Gutachtergremium möchte zusätzlich dazu empfehlen, mehr Konzepte, die in Kleingruppen umsetzbar sind zu implementieren.

Positiv möchte das Gutachtergremium hervorheben, dass die Belange und Wünsche der Studierenden Gehör finden und die Hochschule versucht diese im Curriculum umzusetzen. So wurden die Studierenden beispielsweise mit einbezogen, indem die Hochschule auf den Wunsch der Studierenden eingehen möchte, dass die Lehrveranstaltung zum Zeitmanagement

ins erste Semester vorverlegt werden soll. Diesem Wunsch wurde laut Angaben der Hochschule nachgekommen, die Lehrveranstaltung soll vorverlegt werden. In dem von der Hochschule eingereichten Curriculum wird die Lehrveranstaltung noch im fünften Semester angeboten. Das Gremium begrüßt, dass die Hochschule auf die Erfahrung aus der unmittelbaren Praxis eingeht.

Im Rahmen der Begehung und der Gesprächsrunden ist dem Gutachtergremium aufgefallen, dass das Spezialisierungsmodul (Wahlpflicht) den Studierenden gar nicht den Raum für ein Verfolgen der eigenen Interessen bietet, und nicht frei wählbar ist. Es ist vielmehr ein Vertiefungsmodul, welches zugelost wird. Das Gremium empfiehlt der Hochschule dementsprechend das Modul in „Vertiefungsmodul“ umzubenennen, damit es für die Studierenden transparent dargelegt ist, dass keine Wahlmöglichkeit besteht und es keine eigenständige Spezialisierungsmöglichkeit für die Studierenden gibt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Nicht erfüllt. Das Gutachtergremium erachtet die Bezeichnung „Spezialisierungsmodul“ als nicht transparent für die Studierenden, wenn diese nicht frei wählen können.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

Die Hochschule weist Spezialisierungsmodule nur dann als solche aus, wenn die Studierenden sich tatsächlich in einem Bereich ihrer Wahl spezialisieren können.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Das Gutachtergremium möchte zusätzlich dazu empfehlen, mehr Konzepte, die in Kleingruppen umsetzbar sind zu implementieren.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 StudakVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Ein Auslandssemester ist im Curriculum nicht integriert. Die Studierenden können nach Angaben der Hochschule im Rahmen ihrer Praxisphasen, das heißt im 6. oder 7. Semester für drei Monate ihre Praxisphase im Ausland absolvieren. Die Planung liegt hier bei den Studierenden und dem Unternehmen, zu dem die Studierenden im Angestelltenverhältnis stehen. An anderen Hochschulen erbrachte Leistungen werden auf Antrag von der FH Südwestfalen anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden sollen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Ein Auslandsaufenthalt kann den Studierenden im Rahmen des Studiengangs ermöglicht werden. Die Organisation erfolgt über ein Tochterunternehmen der Praxispartner. Nach Angaben der Hochschule soll ein Auslandsaufenthalt ohne Zeitverlust möglich sein.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 StudakVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Die VWA Arnsberg verfügt über keinen festangestellten Stab an Dozenten. Sie akquiriert Dozenten für die jeweiligen Lehrveranstaltungen bei Universitäten und Fachhochschulen, in der einschlägigen Berufspraxis und in Schulen. Auf diese Weise kann die VWA nach eigener Aussage in fachlicher und zeitlicher Hinsicht ganz gezielt auf Spezialisten zugreifen. Im Regelfall

erhalten die Lehrkräfte für das Abhalten ihrer Lehrveranstaltungen Verträge für jeweils ein Semester – was nicht ausschließt, dass Verträge im Erfolgsfall beliebig oft verlängert werden. Viele Lehrkräfte, insbesondere in den Kernfächern, sind schon seit vielen Jahren an der VWA und mitunter zugleich auch an der FH Südwestfalen tätig.

Die Dozenten verfügen nach Angaben der Hochschule alle über einen Hochschulabschluss und über die notwendige fachliche und didaktische Qualifikation. Um die Qualität in den theoretisch-wissenschaftlich ausgerichteten Kernfächern des Studiums zu sichern, setzt die VWA Arnsberg einen hohen Anteil an Professoren ein. Zum Zeitpunkt der Begehung machte der Anteil an Hochschullehrern ca. zwei Drittel des gesamten Lehrkörpers aus.

Die VWA ist keine Forschungseinrichtung. Aus diesem Grund gibt es keine in der Institution selbst betriebene Forschung. Die Ergebnisse der Forschung, welche die eingesetzten Dozenten in ihrem Hauptamt gewinnen, fließen – laut Angabe der Hochschule wie im Hauptamt auch – in die Lehre ein. Die Dozenten sollen ein hohes Eigeninteresse haben, den Studierenden aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln. Ferner wird darauf Wert gelegt, dass die in der Lehre des Studiengangs eingesetzten Professoren über eine gemessen an traditionellen Hochschulen überdurchschnittlich hohe Praxiserfahrung verfügen. Der Prozess der Berufung von Lehrenden gestaltet sich nach Angaben der Hochschule so, dass die Hochschule die formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auch an der VWA gewährleistet. Die VWA kann Lehrende für das Berufungsverfahren vorschlagen, der Fachausschuss der Hochschule ist laut Kooperationsvertrag unter anderem zuständig für die Auswahl der Lehrenden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Curriculum wird nach Ansicht des Gutachtergremiums durch ausreichend fachlich- und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Hiervon konnte es sich im Rahmen der Begehung in den Gesprächsrunden mit den Lehrenden vor Ort sowie durch die Sichtung der Lebensläufe überzeugen. Die Lehrenden sind nebenamtlich an der VWA tätig und bleiben in den meisten Fällen für längere Zeit tätig. Das Gutachtergremium erachtet daher die geringe Fluktuation der Lehrenden als positiv. Formal hat die Hochschule den Prozess der Berufung von Lehrbeauftragten so dargestellt, dass die Hochschule die formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auch an der VWA gewährleistet. Die VWA kann Lehrende für das Berufungsverfahren vorschlagen. Aufgrund der Kooperation der Hochschule und der VWA ist es nach den Vorgaben des Akkreditierungsrates und daher gemäß der Empfehlung des Wissenschaftsrates „Bestandsaufnahme und Empfehlungen zu studiengangsbezogenen Kooperationen: Franchise-, Validierungs- und Anrechnungsmodell“ aus 2017 (vgl. § 19 MRVO) hier nicht notwendig, dass insbesondere hauptberuflich tätig Lehrende die Lehrveranstaltungen durchführen und gewährleisten. Dadurch entfällt, dass die Hochschule geeignete Maßnahmen zur Personalqualifizierung ergreift, da diese von den Heimathochschulen durchgeführt werden sollen. Ebenso muss die Verbindung von Forschung und Lehre nicht durchgeführt werden, weil dies Aufgabe der Heimathochschule ist – entsprechend dem Profil der Hochschulart. Das Gutachtergremium möchte trotzdem empfehlen, dass FH Südwestfalen und VWA dennoch Angebote zur Weiterqualifizierung für die Lehrenden anbietet, um die Lehrenden gezielt für die Anforderungen des Studienganges weiterzubilden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung: Das Gutachtergremium empfiehlt, dass FH und VWA Angebote zur Weiterqualifizierung für die Lehrenden anbieten.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 StudakVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Die FH Südwestfalen betreibt den Studiengang Betriebswirtschaft (B.A.) als Studienmodell in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung. Franchisenehmer ist die VWA Arnsberg. Diese beschäftigt hinsichtlich der Betreuung der Studierenden und des Lehrpersonals an den beiden Standorten Arnsberg und Lippstadt eigenes Personal. Neben der Akademieleitung sind derzeit vier Mitarbeiter an der VWA tätig, die für die mit der Durchführung des Bachelorstudiengangs anfallenden Verwaltungsaufgaben zuständig sind.

Die regulären Veranstaltungen an der VWA finden donnerstags und freitags ganztägig und samstags statt. An allen Tagen ist nach eigenen Angaben immer einer der Mitarbeiter ansprechbar, für die Studierenden ebenso wie für die Dozenten.

Die räumliche Ausstattung ist modern. Neben den Veranstaltungsräumen gibt es für die Studierenden Räume, um Gruppenarbeiten oder Einzelarbeit nachzugehen.

An allen Tagen der Woche sind die Mitarbeiter per E-Mail und/oder Telefon erreichbar und stehen den Hilfesuchenden zur Verfügung. Am Standort Arnsberg gibt es keine eigene Bibliothek. Am Standort Lippstadt ist eine kleine Bibliothek eingerichtet. Die Fachbereichsbibliothek (ca. 25.000 einschlägige Bücher und Zeitschriften) der FH Südwestfalen in Meschede oder an anderen Standorten der FH Südwestfalen kann von den Studierenden mitgenutzt werden. Zudem steht ein umfangreicher Online-Katalog zur Verfügung, welcher 24h ortsunabhängig genutzt werden kann.

Die Versorgung der Studierenden mit Unterrichtsmaterial sowie organisatorischen Informationen zum Studiengang erfolgt nahezu ausschließlich über den VWA-E-Mail-Account der Studierenden.

Die das Bachelorstudium betreffende Verwaltung der Studierendenstammdaten, der gesamten Prüfungsdaten und die zeitliche Planung der Veranstaltungen obliegt hingegen dem Verwaltungspersonal der FH Südwestfalen. Vier Mitarbeitende (zwei Vollzeitäquivalente) der FH Südwestfalen sind eigens für das Modell im Franchising-Bereich aller VWA-Partner zuständig.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Im Rahmen der Begehung vor Ort hat sich gezeigt, dass die Studierenden und Lehrenden mit der Verwaltungsunterstützung der VWA ausgesprochen zufrieden sind. In den Gesprächen spiegelten die Studierenden wieder, dass sie sich mit der FH Südwestfalen eine genauso durchlässige, schnelle und unterstützende Kommunikation wünschen würden. Die Kommunikation ist nach Angaben von Studierenden nicht immer lösungsorientiert. Außerdem hatten die Studierenden den Eindruck, dass die Verwaltungsunterstützung von Seiten der FH Südwestfalen die Studierenden der VWA nicht immer mit berücksichtigt. Die Studierenden würden sich hier eine bessere Absprache zwischen der VWA und der FH Südwestfalen wünschen, damit sich eventuelle Fragen oder Prüfungsangelegenheiten schneller klären ließen.

Das Gutachtergremium möchte anmerken, dass die Anzahl und Ausstattung der Räume an den Standorten Arnsberg und Lippstadt ihrem Ermessen nach gut ist. Es gibt unter anderem Ruhe- und Lernräume, die auch für Gruppenarbeiten genutzt werden können. An dem Standort Arnsberg gibt es einen WLAN Zugang. An dem Standort Lippstadt stellt die VWA keinen WLAN Zugang zur Verfügung. Die Studierenden am Standort Lippstadt haben keine eigene Präsenzbibliothek und keinen Online-Zugang zu erforderlicher Fachliteratur. Für den Standort Lippstadt sieht es das Gutachterteam als notwendig an, einen Zugang zum WLAN einzurichten, damit die Studierenden den Zugang zum Online-Katalog und der damit verbundenen Fachliteratur erhalten und auch auf ihren Hochschul-E-Mail-Account zugreifen zu können.

Im Rahmen der Stellungnahme hat die Hochschule angegeben, dass die Studierenden auf das Angebot der Bibliothek der Fachhochschule Südwestfalen durch einen VPN Zugang ortsunabhängig 24 h am Tag zugreifen können. Außerdem wurde für den Standort Lippstadt von der

VVA zwischenzeitlich ein WLAN-Zugang bestätigt. Aus diesem Grund schlägt das Gutachtergremium vor von einer Auflagenempfehlung abzusehen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung: Für einen angenehmeren Studienablauf seitens der Studierenden empfiehlt das Gutachtergremium der FH Südwestfalen auf der Verwaltungsebene näher mit der VVA zusammenzuarbeiten.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 StudakVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Als Kernfächer des Studiengangs gibt die Hochschule die Lehrveranstaltungen zur Betriebs- und Volkswirtschaftslehre sowie zum Recht an. Die Veranstaltungen der zugehörigen neun Module werden zumeist in Form von klassischen Vorlesungen bzw. Unterrichtsgesprächen abgehalten. Die dazugehörigen Prüfungen finden fast ausschließlich in Klausurform statt. Weitere Prüfungsformen sind Berichte, Präsentationen, Hausarbeiten und die abschließende Bachelorarbeit.

In den drei Modulen der Nebenfächer „Methodenlehre“, „Fremdsprachen“ sowie „Individuelle Führungskompetenzen“ bestehen die Lehrveranstaltungen in der Regel aus einem Mix von klassischen Vorlesungen und Selbststudium sowie Übungen und Workshops. Als Prüfungsformen kommen Klausuren sowie Vorträge und Präsentationen in Einzel- oder Gruppenarbeit zum Einsatz (Portfolioprüfungen).

Die Prüfungen in den beiden Spezialisierungsmodulen des sechsten Semesters finden sowohl in schriftlicher als auch in mündlicher Form statt: Die Studierenden müssen zunächst theoretisch-wissenschaftlich orientierte Hausarbeiten erstellen und deren Inhalte anschließend zumeist in Gruppenvorträgen auf separaten Blockveranstaltungen den Prüfenden und der gesamten Seminargruppe präsentieren und mit diesen diskutieren. Die Erstellung der Hausarbeiten soll nicht zuletzt auf die Anfertigung der Bachelorarbeit vorbereiten, die in der Regel zum Ende des Studiums im siebten Semester erfolgt. Die zentralen Prüfungselemente der beiden letzten Semester setzen laut Angaben der Hochschule einen hohen Anteil an Eigenleistung der Studierenden voraus.

Praxiselemente ziehen sich nach Angaben der Hochschule durch das gesamte Studium. Sie werden in Einzel- oder Gruppenarbeit geleistet und finden zumeist im Betrieb statt. Die Prüfungen der vier Praxismodule finden im Regelfall sowohl in schriftlicher als auch in mündlicher Form statt: Die Studierenden müssen zunächst praxisorientierte Berichte erstellen, bei denen der Anwendungsbezug der im Studium erlernten Theorieinhalte im Betrieb im Fokus steht. Daran anschließend stellen die Studierenden in der Regel in Einzelvorträgen den Praxisprüfern die Inhalte der Praxisberichte vor und diskutieren diese mit den Prüfenden. Als Praxisprüfer fungieren Lehrkräfte, die sowohl praktisches als auch theoretisches Fachwissen mitbringen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass die definierten Lernziele durch die angegebenen Prüfungsleistungen theoretisch abgefragt werden können. Prüfungen und Prüfungsarten bestehen seiner Ansicht nach zu großen Teilen nur aus Klausuren und Präsentationen – hier fehlt es ihm an Varianz und auch an der Vorbereitung zum Erstellen der Bachelorarbeit.

Darüber hinaus empfiehlt das Gutachtergremium, dass die Hochschule bei dem Modul „Recht“ überdenken sollte, ob in diesem Fall eine modulabschließende Prüfung sinnvoll erscheint.

Die Studierenden merken im Rahmen der Begehung an, dass sie eine Aufteilung der Prüfungsleistung begrüßen würden. Das Modul „Recht“ kann als ein einzelnes Modul bestehen bleiben, aber die Klausuren könnten beispielsweise wie folgt aufgeteilt werden, um die Prüfungslast zu

verteilen: Kurs „Bürgerliches Recht (C 1) und „Handelsrecht“ (C 2) eine Klausur, Arbeitsrecht (C 3) eigene Klausur, die dann auch fallbezogen gestellt werden kann und damit gleichzeitig praxisbezogener konzipiert werden kann. Außerdem könnte die Hochschule nach Meinung des Gutachtergremiums hinsichtlich der Prüfungsarten innovativer sein und genauer auf die Bedürfnisse der Lernziele eingehen. Für die Kurse „Zeitmanagement und Lerntechniken“ und „Wirtschaftspsychologie“ gäbe es nach Sicht des Gutachtergremiums besser passende Prüfungsleistungen als der Prüfungstyp Klausur. Es schlägt hier Präsentationen, Hausarbeiten, Experimente oder Rollenspiele vor. Basierend auf der Empfehlung zur Einführung von modernen Lehr- und Lernformen ist die Möglichkeit gegeben, die Prüfungsarten anzupassen und vielfältiger zu gestalten und auch an die Unternehmensbedürfnisse anzupassen und sie kompetenzorientierter hinsichtlich Kommunikation, Teamarbeit, Präsentation und wissenschaftlichen Arbeiten zu gestalten. Das würde nach Ansicht des Gutachtergremiums auch die Prüfungsphase entzerren. Moderne Lehr- und Lernformen könnten hier Discussion Boards, Fish-Bowl-Debatten oder die Einbindung von technisch unterstützten Lernplattformen und Case Studies sein. Das Gremium möchte betonen, dass es nicht darum geht, Klausuren abzuschaffen, sondern sie wie bei dem positiven Beispiel „VWL“ anwendungsorientierter zu gestalten, um die Lernziele effizienter abzufragen. Die Klausuren sind modulbezogen, sie könnten aber nach Ansicht des Gutachtergremiums kompetenzorientierter und zielgerichteter sein.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen: Das Gutachtergremium empfiehlt der Hochschule bei der Wahl der Prüfungsleistungen mehr Varianz anzubieten, um auf die Bedürfnisse der Lernergebnisse besser eingehen zu können. Außerdem empfiehlt es, in dem Modul „Recht“ keine einzelne Modulabschlussprüfung durchzuführen, sondern hinsichtlich des hohen Prüfungsvolumens die Prüfungslast aufzuteilen.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 StudakVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Das Studium im theoretisch-wissenschaftlichen Teil erfolgt in einer Studiengangsgruppe von höchstens 50 Teilnehmern; im anwendungsbezogenen Teil erfolgt die Betreuung individuell durch den Betrieb. Durch die engmaschige und intensive Betreuung ist es laut der Hochschule möglich, das Studium effektiv zu gestalten und effizient durchzuführen. Zwischen den für die Ausbildung in den Unternehmen zuständigen Personen und der Akademie- sowie der Studienleitung der VWA Arnsberg und der FH Südwestfalen soll ein regelmäßiger formaler und auch informeller Informationsaustausch stattfinden.

Theoretisch-wissenschaftliche und betriebswirtschaftlich-anwendungsbezogene Studienelemente werden miteinander verknüpft. Die Studierenden verbringen in den ersten drei Semestern vier Tage im Betrieb, einen halben Tag (freitags vormittags) im Berufskolleg und eineinhalb Tage (freitags nachmittags und samstags) in der VWA. Hinzu kommen im dritten Semester besondere Tage mit Intensiv-Veranstaltungen, welche die VWA organisiert und die der unmittelbaren Vorbereitung auf die Abschlussprüfung in dem jeweiligen kaufmännischen Ausbildungsberuf vor der IHK dienen. Die Studierenden haben also eine Sechs-Tage-Woche zu absolvieren. In der zweiten Phase des Studiums, dem vierten bis siebten Semester, sind die Studierenden drei Tage im Betrieb tätig und studieren donnerstags und freitags in der VWA oder schreiben in Heimarbeit an ihren Seminararbeiten oder an ihrer Bachelorarbeit. Die Studierenden bekommen zu Beginn eines jeden Semesters ihren Studienplan inkl. Prüfungsterminen, um die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu gewährleisten.

Jede Lehrveranstaltung wird nach Angabe der Hochschule nach Beendigung der Vorlesung und vor dem Klausurtermin evaluiert. Dadurch, dass die Evaluation händisch durchgeführt wird, verzeichnet die VWA eine Rücklaufquote von 80%.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Studienbetrieb ist planbar und organisiert. Zu Beginn eines jeden Semesters bekommen die Studierenden ihren Studienplan inkl. Prüfungsterminen genannt, um Überschneidungen im Studienbetrieb zu vermeiden. Nach Durchsicht der von der Hochschule eingereichten Unterlagen und in den Gesprächsrunden mit den Lehrenden und den Studierenden und Absolventen möchte das Gutachtergremium anmerken, dass es eine Trennung des Moduls „Recht“ in zwei einzelne Module begrüßen würde, auch hinsichtlich der daraus erfolgenden Aufteilung der Prüfungslast.

Das Gutachtergremium erachtet die Prüfungsdichte und -organisation des vorliegenden Studienganges als adäquat und belastungsangemessen und sieht keine Schwierigkeiten hinsichtlich der Studierbarkeit.

In den unterschiedlichen Gesprächsrunden der Begehung vor Ort hat sich jedoch ergeben, dass der Workload der Studierenden nicht evaluiert und abgefragt wird. Um die Arbeitsbelastung der Studierenden kontinuierlich zu überprüfen, erachtet es das Gutachtergremium als unabdingbar, dass die Hochschule den Workload regelmäßig evaluiert.

Im Rahmen der Stellungnahme hat die Hochschule den Fragebogen der Absolventenbefragung inklusive der Frage nach dem Arbeitsaufwand eingereicht. Es fehlt weiterhin die Frage nach dem Workload im laufenden Studienbetrieb bei den immatrikulierten Studierenden. Aus diesem Grund möchte das Gutachtergremium an der Auflagenempfehlung weiterhin festhalten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Nicht erfüllt. Der Workload der Studierenden wird in den von der Hochschule durchgeführten Evaluationen nicht abgefragt.

Das Gutachtergremium schlägt weiterhin folgende Auflage vor: Die Hochschule nimmt in ihre Evaluationen die Frage nach dem Workload der Studierenden mit auf.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung: Das Gutachtergremium empfiehlt, dass das Modul „Recht“ in zwei Module aufgeteilt wird und damit die Prüfungsbelastung für die Studierenden verringert wird.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Bei dem vorliegenden Studiengang handelt es sich um einen berufsbegleitenden Bachelorstudiengang.

Der dreieinhalbjährige betriebswirtschaftliche Studiengang ist laut Angaben der Hochschule durch eine enge Verzahnung von betriebswirtschaftlich-anwendungsbezogenen und theoretisch-wissenschaftlichen Studienkomponenten gekennzeichnet.

Die betriebswirtschaftlich-anwendungsbezogenen Studienkomponenten werden in einem Ausbildungsbetrieb vermittelt. Sie erstrecken sich über die gesamte Studiendauer und schließen im Normalfall eine Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz ein, die nach drei Semestern mit der Abschlussprüfung vor der IHK abgeschlossen wird. In der zweiten Phase, d.h. im vierten bis siebten Semester, vermittelt der Studiengang theoretisches Fachwissen, Handlungskompetenz, Teamfähigkeit zukünftiger Führungskräfte.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium begrüßt die von der Hochschule passend gewählte Studiengangsstruktur. Es ist der Ansicht, dass in diesem Studiengang die besonderen Charakteristika eines berufsbegleitenden Studiums dezidiert berücksichtigt wurden und die Hochschule für die Umsetzung geeignete Rahmenbedingungen geschaffen hat. Die Gespräche bei der Begehung mit den

Studierenden und Absolventen haben ergeben, dass durch die gute Organisation der VWA das Konzept eines berufsbegleitenden Studiums optimal umgesetzt wird und auf die speziellen Bedürfnisse, die sich aus der Studienform des berufsbegleitenden Studiums ergeben, eingegangen wird.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

### **Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 StudakVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Neben den formalen Gremien des Studiengangmanagements werden laut Angaben der Hochschule von verschiedenen Seiten laufend Anregungen zur Veränderung des Programms an die Studienleitung herangetragen: von Dozierenden, von Unternehmensvertretern und von Studierenden. Mitunter ergeben sich Anpassungsbedarfe auch aus Änderungen rechtlicher Art. Ferner finden laut der Hochschule mindestens einmal im Semester Informationsveranstaltungen in den Räumen der VWA zusammen mit der FH Südwestfalen zur Koordinationsausschusssitzung statt, um mit beteiligten sowie interessierten Firmenvertretern, aber auch mit (ehemaligen) Studierenden den Aufbau und den Ablauf sowie den Inhalt und die Betreuungsleistungen des Bachelorstudiums zu diskutieren. Zudem treffen sich einmal im Jahr alle Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien zur Hauptversammlung des Bundesverbandes. Hierbei findet nach Angaben der Hochschule regelmäßig ein Austausch zur Gestaltung und Weiterentwicklung des VWA-Studiums statt. Studien- und Akademieleitung der VWA Arnsberg nehmen regelmäßig an diesen Treffen teil.

Die Studienleitung gibt an, dass sie gemeinsam mit der FH Südwestfalen die genannten Anregungen aufgreift, ihren Sinn erörtert und ihre Machbarkeit im Koordinationsausschuss, aber auch in Firmengesprächen und mit Dozenten, überprüft. Alle Programmänderungsvorschläge werden – unabhängig von deren Realisierung – in den Sitzungen des Koordinationsausschusses und ggf. des Beirats dokumentiert und bei wechselnden Kontextbedingungen kritisch reflektiert. Anschließend werden diese an den Fachausschuss der FH Südwestfalen weitergeleitet, bearbeitet und entschieden. Die Ergebnisse fließen in die Weiterentwicklung des Studiengangs und seiner fachlichen Module ein.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium kann bestätigen, dass die Hochschule die Aktualität und Adäquanz von fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen und deren kontinuierliche Überprüfung gewährleistet. Dies wird u.a. gefördert durch die gemeinsame Teilnahme an Informationsveranstaltungen und den halbjährlichen Treffen des Koordinationsausschusses. In dem Modulhandbuch gibt es keine Literaturangaben. Das Gutachtergremium empfiehlt der Hochschule in ihrem Modulhandbuch Literaturangaben aufzunehmen, um besonders in den Spezialisierungsmodulen aktuelle Themen mitaufzunehmen. Hinsichtlich der Weiterentwicklung des Studiengangs und im Besonderen im Blick auf E-Learning empfiehlt das Gutachtergremium außerdem, Lernplattformen, wie sie für die Studierenden der FH Südwestfalen zugänglich sind, auch für die Studierenden an der VWA zugänglich zu machen und ihnen Zugriff auf Lernmaterialien zu ermöglichen, damit diese im Sinne der Weiterentwicklung der Studierenden genutzt werden können.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Das Gutachtergremium empfiehlt der Hochschule in ihrem Modulhandbuch Literaturangaben für die einzelnen Module und Kurse aufzunehmen.

Das Gutachtergremium empfiehlt der Hochschule den Studierenden Zugriff auf eine Lernplattform und damit auch zu Lernmaterialien zu ermöglichen.

## Lehramt

Nicht einschlägig

## Studienerfolg (§ 14 StudakVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 StudakVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation

Die Studienorganisation ist an die VWA Arnberg delegiert, die FH Südwestfalen betreibt eine nach eigenen Angaben systematische und kontinuierliche Qualitätssicherung, die aus den unten beschriebenen Ebenen besteht, um den Studiengang in ihrem Sinne überwachen und steuern zu können. Als gradverleihende Hochschule ist sie für alle fachlich-inhaltlichen und formalen Entscheidungen sowie das Qualitätsmanagementsystem den Studiengang betreffend verantwortlich. Die VWA führt die Evaluationen durch, die FH Südwestfalen wird über die Ergebnisse informiert.

Seit Beginn des Bachelorstudiums werden laut Angaben der Hochschule alle Lehrveranstaltungen der Pflichtmodule (BWL, VWL, Recht, etc.) jedes Semester durch die Studierenden evaluiert. Auch die Dozenten werden regelmäßig zu ihren Lehrveranstaltungen und zum Engagement der Studierenden befragt. Durch diese Form der Evaluationsbefragung konnten laut Hochschule in den vergangenen Jahren nachhaltige Anhaltspunkte für eine inhaltliche und didaktische Verbesserung der Lehrveranstaltungen sowie des gesamten Studienprogramms gewonnen werden. Die durchgeführten Evaluationen stellen nach Aussage der Hochschule den zentralen Gradmesser der Qualitätssicherung und -entwicklung des Studiengangs dar. Die Evaluationen finden auf folgenden Ebenen statt:

- Erstens erfolgt eine modulbezogene Evaluation zu jeder Lehrveranstaltung in jedem Semester. Nach Durchsicht der von der Hochschule im Rahmen der Akkreditierung eingereichten Evaluationsbögen wird der Workload der Studierenden hier nicht abgefragt. Um eine möglichst hohe Rücklaufquote zu erreichen, werden die Studierenden nach Angaben der Hochschule eines jeden Jahrgangs zu Beginn ihres Studiums seitens der Studien- und Akademieleitung über den Sinn und Zweck der modulbezogenen Evaluation umfassend informiert. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Studierenden neben der Zusicherung der Anonymität Feedback über die Ergebnisse und die ggf. daraus abgeleiteten Maßnahmen erhalten. Dies geschieht laut Hochschule vornehmlich über die an den Beiratssitzungen teilnehmenden Studienjahrgangsprecher sowie deren Vertretern.
- Zweitens erfolgt eine Beurteilung der Studienorganisation und des Studienerfolgs. Um diese/n allerdings im Ganzen beurteilen zu können, werden nicht die aktuellen Studierenden, sondern die Absolventen des Studiums befragt. In der Regel findet eine derartige Befragung in einem Zeitraum von fünf Jahren statt.
- Drittens werden die Dozenten laufend zu ihren durchgeführten Lehrveranstaltungen und zum Engagement der Studierenden befragt. Im Gegensatz zu den beiden vorhergehend beschriebenen Evaluationsvarianten bietet sich nach Angaben der Hochschule hier eher eine offene und weniger standardisierte Befragungsart an.

Im Hinblick auf die Qualitätssicherung des Studiengangs kommt der Datenauswertung und -interpretation nach Angaben der Hochschule der oben beschriebenen Evaluationsformen eine entscheidende Rolle zu. Sie differenziert daher nach unterschiedlichen Informationsempfängern:

- Die gesamten Daten aus allen durchgeführten Evaluationen gehen an die Studien- und an die Akademieleitung der VWA Arnsberg. Diese wertet die Daten in unterschiedlich aggregierter Form aus und leitet sie an den Koordinationsausschuss, die Dozenten und die Studierenden sowie an den Fachausschuss und den Beirat weiter.
- Zumeist informieren einmal im Jahr die Studien- und die Akademieleitung den Koordinationsausschuss und ggf. Beirat umfassend über die Ergebnisse der Evaluation des abgelaufenen Studienjahres. Auf dieser Basis wird dann darüber diskutiert, ob Programm- bzw. Dozentenänderungen notwendig bzw. gewünscht sind. Auch die Qualitätserhaltung bzw. -steigerung einzelner Lehrveranstaltungen wird in diesem Zusammenhang diskutiert. Zudem wird erörtert, ob sich bestimmte Aspekte der Studienorganisation verbessern lassen und möglicherweise effizienter durchgeführt werden können.
- An die Dozenten werden ausschließlich die Daten zu ihrer eigenen Lehrveranstaltung weitergeleitet. Zudem erfahren sie Durchschnittswerte zu allen in dem betreffenden Studienjahr abgehaltenen Lehrveranstaltungen der Module aus den Fachgebieten. Aus diesen Daten sollen die Dozenten sowohl Vergleiche im Zeitvergleich als auch Vergleiche mit dem Evaluationsdurchschnitt aller Dozenten vornehmen können. Auf diese Weise sollen sie in Form eines Selbstcontrollings zur Qualitätssicherung und -entwicklung ihrer eigenen Veranstaltungen beitragen können.
- Damit es zu einem hohen Rücklauf der modulbezogenen Befragung kommt, erhalten die Studierenden laut Angaben der Hochschule regelmäßig (mindestens einmal im Jahr) ein Feedback über die Befragungsergebnisse. Dies geschieht vornehmlich durch die an den Beiratssitzungen teilnehmenden jeweiligen Studienjahrgangsprecher sowie deren Vertreter, wobei in der Regel die jeweilige Studiengangbetreuung der VWA anwesend ist und neben den Mitgliedern des Beirats für Nachfragen seitens der Studierenden zur Verfügung steht. Insbesondere wird erläutert, ob und wenn ja, wie mit einzelnen Verbesserungsvorschlägen seitens der Studierenden umgegangen worden ist.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Studiengang unterliegt einer systematischen und kontinuierlichen Qualitätssicherung von Seiten der FH (z.B. Evaluation der Lehre und Absolventenbefragung). Hierbei werden nicht nur Studierende, sondern auch Absolventen berücksichtigt. Jede Lehrveranstaltung wird laut Evaluationsordnung einmal im Semester evaluiert. Grundsätzlich wird vor dem Ablagen der jeweiligen Prüfungsleistung evaluiert. Den Dozierenden wird das jeweilige Evaluationsergebnis nach Bewertung der Prüfungsleistungen zur Verfügung gestellt. Die Hochschule verfügt über einen Prozess, nach dem die Studierenden in regelmäßigen Abständen die Evaluationsergebnisse erhalten. Im Rahmen der Begehung vor Ort konnten die Studierenden diese der Hochschule zu der Rückspiegelung der Evaluationsergebnisse jedoch nicht bestätigen. Demnach möchte das Gutachtergremium der Hochschule empfehlen, darauf zu achten, dass die Studierenden regelmäßig eine Rückmeldung zu den Evaluationsergebnissen erhalten. Darüber hinaus erachten sie eine Feedbackrunde mit den Studierenden als sinnvoll, damit ein rollierendes Feedbackgespräch mit den Studierenden institutionalisiert und formalisiert gehandhabt werden kann.

Im Rahmen der Begehung und nach Durchsicht der von der Hochschule eingereichten Unterlagen ist dem Gutachtergremium aufgefallen, dass die Hochschule den Workload der Studierenden nicht evaluiert (siehe Auflagenempfehlung §12 Absatz 5).

Die Absolventenbefragung findet laut Angaben der Hochschule alle fünf Jahre statt. Die Lehrenden werden bis zum Zeitpunkt der Begehung nach einem nicht standardisierten Muster befragt. Das Gutachtergremium ist zu der Einschätzung gelangt, dass die bisherigen Maßnahmen sinnvoll implementiert sind und zur Qualitätskontrolle beitragen.

## Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Das Gutachtergremium empfiehlt der Hochschule darauf zu achten, dass die Studierenden regelmäßig ein Feedback zu den Evaluationsergebnissen bekommen und es empfiehlt ein rollierendes Feedbackgespräch mit den Studierenden, um deren Einbeziehung institutionalisiert und formalisiert zu handhaben.

## Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 StudakVO. [Link Volltext](#)

## Dokumentation

An der FH Südwestfalen bestehen sowohl Konzepte zur Förderung der Chancengleichheit als auch ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit, die in der Form Anwendung auf den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre finden sollen. Der durchschnittliche Frauenanteil unter den Studierenden beträgt ca. 50 %. Der Nachteilsausgleich für Studierende ist in § 16 der Rahmenprüfungsordnung der FH Südwestfalen verankert.

Die Vereinbarkeit von Studium bzw. Beruf und Familie stellt für die FH Südwestfalen eine grundlegende Voraussetzung für die Chancengleichheit dar. Die Hochschule hat im Jahr 2013 das „audit familiengerechte Hochschule“ zum ersten Mal erfolgreich durchlaufen und mit Zertifizierung abgeschlossen. Ziel des Auditierungsprozesses war es, die Vereinbarkeit von Familie, Studium und Beruf für die Studierenden und die Mitarbeiter aktiv und nachhaltig zu fördern. Im Frühjahr 2016 folgte die Re-Auditierung, wobei die FH Südwestfalen im August 2016 das Zertifikat „audit familiengerechte Hochschule“ für weitere drei Jahre erhielt. Für diese Zeit hat sich die Hochschule neue Ziele und entsprechende Maßnahmen gesetzt, um die familienfreundlichen Studien- und Arbeitsbedingungen weiter auszubauen. Beispielsweise sollen die Studienbedingungen für Studierende mit Kind oder pflegebedürftigen Angehörigen optimiert werden, u. a. durch eine langfristige Stunden- und Prüfungsplanung und die Durchführung von Pflichtmodulen in betreuungsabgesicherten Zeiten. Ziel ist es zudem, dass Familienfreundlichkeit zu einem integralen Bestandteil der Hochschulkultur wird. Als zentrale Anlaufstelle für Fragen, Informationen und Beratungen zum Thema Vereinbarkeit von Studium bzw. Beruf und Familie wurde an der FH Südwestfalen ein Familienbüro eingerichtet.

Ausländische Studierende werden durch das Akademische Auslandsamt an den jeweiligen Standorten betreut. Ferner besteht in den Sprechstunden der Professoren die Gelegenheit, Einzelberatungen in Anspruch zu nehmen.

Studieninteressierte und Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung können sich von der Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung beraten lassen. Die Beratung unter besonderer Beachtung der gesundheitlichen Situation ist bereits vor Aufnahme des Studiums möglich. Zum Beratungsumfang gehören beispielsweise bauliche und technische Gegebenheiten, Beurlaubungen sowie Prüfungsbedingungen und Nachteilsausgleich.

Die Gleichstellung von Frauen und Männern als integraler Bestandteil von Lehre und Forschung sowie die gerechte Teilhabe beider Geschlechter an allen hochschulpolitischen, wirtschaftlichen und technischen Entwicklungen gehören laut Aussage der Hochschule zum Selbstverständnis der FH Südwestfalen. Es wird angestrebt, die Umsetzung der Gleichstellung gemäß diesem Leitgedanken zu realisieren und dabei die unterschiedlichen Bedürfnisse und Interessen sowohl der weiblichen und männlichen Beschäftigten als auch der Studierenden sowie der Senioren und Jugendlichen zu berücksichtigen.

## Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Der Nachteilsausgleich für Studierende ist in § 4 und § 16 der Rahmenprüfungsordnung der FH Südwestfalen verankert. Des Weiteren haben Studierende die Möglichkeit, ein zeitlich unabhängiges Studium zu absolvieren, sodass besondere Lebenslagen Berücksichtigung finden. Das Gutachtergremium konnte sich während der Begehung ebenfalls davon überzeugen, dass alle Räume barrierefrei zugänglich sind.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

### **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StudakVO)**

nicht einschlägig

### **Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StudakVO)**

*(Wenn einschlägig)* Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 19 StudakVO.

[Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Der Studiengang wird von der FH Südwestfalen in Kooperation mit der VWA Arnsberg durchgeführt. Die VWA ist insbesondere für die operative Umsetzung des Studiengangmanagements vor Ort zuständig. Entscheidungen zur Konzeption und inhaltlichen Ausrichtung sowie strategischen Weiterentwicklung des Bachelorstudiums liegen in den Händen der FH Südwestfalen, welche die akademische Letztverantwortung trägt.

Der Fachausschuss der FH Südwestfalen entscheidet in allen Angelegenheiten des Studiengangs, für die Entscheidungsbefugnisse des Fachbereichsrats die auf ihn übertragen worden sind. Der Fachausschuss besteht aus mindestens vier Hochschullehrenden der FH Südwestfalen und tagt mehrmals im Semester. Er ist zuständig für die strategische Gestaltung und Durchführung der Qualitätssicherung und wirkt mit bei der Weiterentwicklung des Studiengangs. Die Mitglieder des Fachbereichs als auch des Fachausschusses übernehmen die Modulverantwortung für alle Module des Studiengangs, insbesondere für die Erstellung und Pflege der Modulbeschreibungen, die Begutachtung der Lehrmaterialien, die Auswahl der Lehrenden, die Auswahl der Prüfenden sowie gegebenenfalls die Einsichtnahme in Prüfungs- und Evaluationsergebnisse. Die Entscheidungen über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung sowie die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten obliegen dem Prüfungsausschuss des Fachbereichs für Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften der FH Südwestfalen.

Maßgebendes operatives Steuerungsinstrument für den Studiengang ist der Koordinationsausschuss, dem bis zu drei führende Vertreter des Fachbereichs Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften der FH Südwestfalen und der VWA Arnsberg angehören und der mindestens einmal im Semester tagt. Im Koordinationsausschuss werden fortlaufend alle wichtigen Aspekte der Studiengangorganisation und -durchführung besprochen. In den Sitzungen wird auch regelmäßig über die strategische Entwicklung des Studiengangs und über Maßnahmen zur Qualitätssicherung diskutiert. Die Ergebnisse der Sitzungen werden in entsprechenden Protokollen festgehalten und umgesetzt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Es gibt einen Kooperationsvertrag zwischen der FH Südwestfalen und der VWA der festhält, dass die akademische Letztverantwortung bei der Hochschule liegt und die Hochschule Entscheidungen über den Inhalt und Organisation des Curriculums, über die Zulassung, die Aner-

kennung und Anrechnung von Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erbrachten Leistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegiert.

Entscheidungen über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen werden in dem Kooperationsvertrag nicht berücksichtigt.

Im Rahmen der Begehung vor Ort hat sich das Gutachtergremium mit den Kompetenzbereichen der Fachausschüsse und der Modulverantwortlichen auseinandergesetzt. Das Gremium gewann den Eindruck, dass es zwischen dem Kooperationsvertrag in der Theorie und in der Praxis hinsichtlich der Kompetenzzuständigkeit noch Weiterentwicklungspotential besteht. Dem Gremium fehlen kohärente Angaben zu den Prüfungsleistungen und zu den genauen Kompetenzbereichen der Fachausschüsse und den Modulverantwortlichen. Es wurde zum Beispiel nicht deutlich, wie Entscheidungen über Inhalte und Organisation des Curriculums getroffen werden und wer für die Weiterentwicklung des Curriculums verantwortlich ist. Des Weiteren konnte nicht abschließend geklärt werden, wie die Einhaltung des Kooperationsvertrages nachgewiesen wird. Nach Ansicht des Gutachtergremiums konnte die Hochschule nicht ausreichend umfassend darlegen, welche Eigenverantwortung die Hochschule hinsichtlich des akademischen Niveaus wahrnimmt.

Im Rahmen der Stellungnahme macht die Hochschule folgende Angabe: Die Aufgabenstellungen werden über das Modulhandbuch geregelt. Das Modulhandbuch als auch die entsprechenden Inhalte werden von der FH Südwestfalen vorgegeben und sind somit bindend für die Inhalte der Prüfungen. Das Modulhandbuch ist Teil der Fachprüfungsordnung.

Die Bewertungen von Prüfungsleistungen werden in der Rahmenprüfungsordnung, der Fachprüfungsordnung und dem QM-Handbuch ab Kapitel 3 für den ausbildungsbegleitenden Studiengang behandelt und näher spezifiziert. Die Einhaltung der dort aufgeführten Prozesse ist für die Durchführung des Studiengangs verbindlich. Sowohl die Prüfungsordnungen als auch das QM-Handbuch sind Teil des Kooperationsvertrags und damit für die VWA Hellweg-Sauerland und die Dozenten bindend.

Die Einhaltung des Kooperationsvertrages wird durch mehrere Maßnahmen sichergestellt: Es finden einmal pro Semester Sitzungen des Koordinationsausschusses in der VWA Arnsberg statt. Der Koordinationsausschuss befasst sich mit den Grundsätzen und Erfahrungen der Zusammenarbeit. Regelmäßig werden dort aktuelle Themen und Vorkommnisse im Zusammenhang mit Aufgabenstellungen und Bewertungen von Prüfungsleistungen (zum Teil mit den Studierenden) diskutiert und Lösungen erarbeitet.

Alle Notenlisten mit Modulbezeichnung, Datum der Prüfung, Matrikelnummern, Prüfern und Ergebnissen werden zeitnah vom Studierenden-Servicebüro der FH Südwestfalen angefordert, ausgewertet und zur Prüfung im Rahmen des QM-Prozesses Klausuren vorgelegt.

Der Fachausschuss tagt mehrmals im Semester und berät dort über die Prozesse:

- zur Erstellung und Pflege der Modulbeschreibungen,
- der Begutachtung der Lehrmaterialien,
- der Auswahl der Lehrenden und Prüfenden sowie
- der Einsichtnahme in die Evaluationsergebnisse.

Die Ergebnisse der Sitzungen fließen in die Weiterentwicklung des QM-Handbuchs ein.

Der Fachausschuss überträgt Professoren der FH Südwestfalen die Modulverantwortung, um kurzfristig auftretende Fragen und Themen mit der VWA-Studien- u. Akademieleitung sowie den Dozenten/Prüfenden direkt besprechen und daraus verbindliche Lösungen ableiten zu können.

Aus Sicht des Gutachtergremiums reichen die im Rahmen der Stellungnahme dargelegten Ausführungen nicht aus, um von der Auflagenempfehlung abzusehen. Das Modulhandbuch wurde nicht geändert, zum Vorgehen bei der Bewertung von Prüfungsleistungen werden die bestehenden Regelwerke herangezogen und die Maßnahmen zur Einhaltung des Kooperationsvertrages sind ausführlicher dargelegt, als während der Begehung vor Ort. Die Schwierigkeiten

bezüglich der Verflechtungen bei der Auswahl der Dozenten oder bei der Sicherstellung der Qualität bei Beschwerden der Studierenden oder schlechter Lehrleistungen der Dozenten scheint dem Gutachtergremium noch nicht ausreichend geregelt.

Das Gutachtergremium empfiehlt der Hochschule weiterhin den Fachausschuss zu vergrößern, um der akademischen Letztverantwortung gerecht zu werden und die zu verantwortenden Kompetenzen abzudecken.

### **Entscheidungsvorschlag**

Nicht erfüllt. Entscheidungen über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen werden in dem Kooperationsvertrag nicht berücksichtigt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor: Die Hochschule regelt in ihrem Kooperationsvertrag mit der VWA die Zuständigkeiten hinsichtlich der Entscheidungen über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen und sie erläutert dem Gremium, wie die Einhaltung des Kooperationsvertrages nachgewiesen wird.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung: Das Gutachtergremium empfiehlt der Hochschule den Fachausschuss zu vergrößern.

### **Hochschulische Kooperationen (§ 20 StudakVO)**

nicht einschlägig

### **Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 StudakVO)**

nicht einschlägig

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

Im Rahmen des Verfahrens wurden nach der Begutachtung vor Ort Auflagenempfehlungen durch das Gutachtergremium ausgesprochen.

Durch die von der Hochschule eingereichte Stellungnahme konnte eine der Auflagenempfehlungen entfallen.

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen vom 25. Januar 2018

#### **3.3 Gutachtergruppe**

Vertreterin der Hochschule: Prof. Dr. Petra Jordanov, Hochschule Stralsund, Professorin für Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre

Vertreter der Hochschule: Prof. Dr. Peter-J. Jost, WHU - Otto Beisheim School of Management, Professor für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Organisationstheorie, MBA-Lehrtätigkeit

Vertreter der Berufspraxis: Gerd Feninger, NNC Neonetwork-Consulting, Partner, Berater, Coach

Vertreterin der Studierenden: Catharina Willenbrock, Hochschule Bremen, Studierende Management im Handel (B.A., dual)

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	95 % der Studienanfänger
Notenverteilung	Durchschnittliche Abschlussnote: um 2,0 (gut)
Durchschnittliche Studiendauer	7 Semester
Studierende nach Geschlecht	Ca. 50 % männlich, ca. 50 % weiblich

### 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	05.06.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	14.02.2019
Zeitpunkt der Begehung:	08.05.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	20.07.2007 FIBAA
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von 19.07.2012 bis 30.09.2019 FIBAA
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Präsidium (FH), Geschäftsführung (VWA), Studiengangsleitung (FH), Lehrende (VWA), Studierende (VWA), Absolventen (VWA), Verwaltungsmitarbeiter (VWA)
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Hellweg-Sauerland GmbH VWA, Königstraße 14, 59821 Arnsberg

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theorieba-

sierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und

die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der

Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)



### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

**Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)